

Mr. Trucker Kinderhilfe e. V.

Satzung in der Fassung vom 27. 03. 2012

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Mr. Trucker Kinderhilfe e. V.

Der Sitz des Vereins ist Dorsten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von Kindern sowie Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spenden und Projekte für bedürftige Kinder sowie Kooperation mit Einrichtungen für Kinder sowie die Förderung von Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen, z. B. durch die Förderung von Kindergärten, Kinder- und Jugendfreizeiten und Schulprojekten.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten ohne Ausnahme keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen werden.

2.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

3.

Die Aufnahme wird vom Vorstand, der hierüber entscheidet, schriftlich bestätigt. Dem Schreiben wird die aktuelle Satzung beigelegt.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1.

Durch schriftliche Austrittserklärung, die schriftlich zu er. folgen hat. Der Austritt ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Sie muss bis spätestens vier Wochen zum vor dem Quartalsende erfolgen.

2.

Durch Auflösung des Vereins.

3.

Durch Ausschluss.

- a) Der Gesamtvorstand kann den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Vereinsdisziplin gefährdet. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- b) Wenn das Mitglied seine dem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeit, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. In der dritten Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten sein.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treffen sich alljährlich bis Ende Juli zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einberufen wird. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Tag vorliegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Verlangen des Vorstandes
- b) wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan in allen Vereinsangelegenheiten. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1.
 1. Entlastung des Vorstandes,
2.
Wahl des Vorstandes

3. Beitragsbeschlüsse.
4. Satzungsänderungen

Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind jederzeit beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat nur **eine** Stimme.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,

Schatzmeister
und bis zu sechs Beisitzern.

2.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3.

Der **geschäftsführende** Vorstand, welcher zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Schatzmeister.

Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

4.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Vorstand kann nur sein, wer Mitglied im Verein ist oder als Gesellschafter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Personengesellschaft angehört, die Mitglied des Vereins ist.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt, können alle Kandidaten für die zu besetzenden Funktionen in einem Wahlgang gewählt werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann im Hinblick auf besondere Verdienste um den Verein ein ehemaliger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7

Einnahmen und Ausgaben

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzmittel des Vereins. Er führt ordnungsgemäß die Bücher und sichert Belege und Unterlagen.

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden auf einen Zeitraum von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die jeweils einmal im Jahr die Kasse zu prüfen haben, worüber von ihnen jeweils ein Protokoll zu erstellen ist. Dieses Protokoll ist anlässlich der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den PBM Pflegeverein für behinderte Menschen e. V. Marl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Satzung

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich.

§ 10

Schlussbestimmung

Alle Fälle und Angelegenheiten, auf die diese Satzung nicht ausdrücklich Bezug nimmt, regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Dorsten, den 27. 03. 2012

